I. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Igel vom 18.05.2016

Der Ortsgemeinderat Igel hat in seiner Sitzung am 17.05.2021 auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 34 der Friedhofssatzung folgende I. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird Punkt **I. Reihengrabstätten** wie folgt geändert:

- (1) In Nummer 3 und 4 wird das Wort "Grabfläche" gestrichen und jeweils durch das Wort "Anonyme" ersetzt.
- (2) Nach Nummer 5 wird eine neue Nummer 6 mit folgendem Inhalt hinzugefügt:
- "6. Überlassung einer Rasensargreihengrabstätte

1.350,00 €"

§ 2

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird Punkt II. Wahlgrabstätten (§ 15 und § 16 Abs. 3 Friedhofssatzung) wie folgt geändert:

- (1) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- "2. Verlängerung des Nutzungsrechts je Verlängerungsjahr für eine

| - einstellige Wahlgrabstätte (Sarg, § 15 FS) | 40,00€ |
|---|----------|
| - mehrstellige Wahlgrabstätte, pro Grabstelle (Sarg, § 15 FS) | 40,00€ |
| - zweistellige Wahlgrabstätte (Urne, § 16 FS) | 40,00€ |
| - dreistellige Wahlgrabstätte (Urne, § 16 FS) | 60,00€ |
| - vierstellige Wahlgrabstätte (Urne, § 16 FS) | 80,00 €" |

(2) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten "3. Umwidmung Reihengrab in einstellige Wahlgrabstätte **200,00 €**" Werden die Worte "zuzüglich der Gebühren nach Punkt II. Nr. 2. 1. Alternative" angefügt.

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird Punkt **III. Benutzung der Leichenhalle** wie folgt geändert:

(1) In Nummer 1 wird die Formulierung "Leiche und Urne" gestrichen und durch den Wortlaut "Leiche und/oder Urne" ersetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Igel, den 20.06.2021

Gez.

Franz Pauly Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeinde-ordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Igel, den 20.06.2021

Gez.

Franz Pauly Ortsbürgermeister